

II-4337 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2151/J

1986 -06- 11

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Maria Hosp, Dr. Marga Hubinek  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz  
betreffend fehlende Abgrenzungsverordnung nach dem Arznei-  
mittelgesetz

Bereits seit 1. April 1984 ist das Arzneimittelgesetz (AMG) in Kraft getreten. Aber noch immer fehlt die Verordnung über die Verkaufsrechtsabgrenzung gemäß § 59 Abs. 3 Arzneimittelgesetz, in der alle Arzneimittel enthalten sind, deren Abgabe im allgemeinen Handel und in den Drogerien zulässig ist.

Daher ist es zu der unhaltbaren Situation gekommen, daß einerseits in zunehmendem Maße unbedenkliche Präparate, die seit Jahren von Drogerien verkauft wurden, dem Apothekervorbehalt unterworfen oder aus formalen Gründen überhaupt verboten werden und andererseits durch einen Erlaß des Gesundheitsministers bedeutende Heildrogen als Tee und teeähnliche Produkte zu Lebensmittel erklärt und somit dem allgemeinen Handel freigegeben werden. Durch diese Praxis wird den Drogerien zunehmend die wirtschaftliche Existenz entzogen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz folgende

A n f r a g e:

- 1) Weshalb fehlt noch immer die im § 59 Abs. 3 AMG vorgesehene Abgrenzungsverordnung über jene Arzneimittel, deren Abgabe unter Berücksichtigung der Arzneimittelsicherheit von Konsumenten in den Drogerien erwartet wird, obwohl das AMG bereits vor mehr als zwei Jahren in Kraft getreten ist?

- 2 -

- 2) Wann werden Sie diese Verordnung erlassen?
- 3) Wann werden Sie mit Bescheid darüber entscheiden, welche der vor dem Inkrafttreten des AMG am Markt befindlichen Arzneyspezialitäten auch in Drogerien abgegeben werden dürfen?